

**Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Kempten (FHK/GO)
Vom 30. März 2007**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. April 2013

Aufgrund von Art. 13 und Art. 99 Abs. 6 und 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Kempten folgende

Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Namensführung und Hochschulbezeichnung
- § 2 Kuratorium

II. Abschnitt: Zentrale Organe, Gremien und Einrichtungen

1. Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)

- § 3 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 4 Vertretung im Präsidium
- § 5 Abwahl der gewählten Präsidiumsmitglieder
- § 6 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 7 Berichtswesen

2. Kapitel: Wahl der Präsidiumsmitglieder

- § 8 Wahl des Präsidenten, der Präsidentin
- § 9 Öffentliche Ausschreibung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Durchführung der Wahl
- § 13 Wahlergebnisse
- § 14 Wahlprotokoll
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder

3. Kapitel: Senat und Hochschulrat

- § 17 Größe des Senats
- § 18 Hochschulrat

4. Kapitel: Zentrale und wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen sowie Koordinierungsgremien

- § 19 Zentrale Einrichtungen (Betriebseinheiten)
- § 20 Studienbereiche¹
- § 20 a² Professional School
- § 20 b³ Kompetenzzentren der Forschung und Entwicklung
- § 21 Koordinierungsgremien (Koordinierungsrat)

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

- § 22 Aufgabenbereich
- § 23 Wahlverfahren und Amtsperiode
- § 24 Stellvertretung und Konferenz der Frauenbeauftragten

6. Kapitel: Behindertenbeauftragte der Hochschule

- § 25 Aufgabenbereich und Bestellung

7. Kapitel: Sachverständigengremien

- § 26 Errichtung und Aufgaben

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Gliederung der Hochschule⁴

- § 27⁵ Fakultäten

2. Kapitel: Dekan, Dekanin und Prodekan, Prodekanin

- § 28 Wahl des Dekans, der Dekanin
- § 29 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 30 Abberufungen
- § 31 Wahlausschuss
- § 32 Wahlverfahren
- § 33 Durchführung der Wahl
- § 34 Wahlergebnis
- § 35 Wahlprüfung
- § 36 Wahl des Prodekans, der Prodekanin

¹ Überschrift neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

² § 20 a neu eingefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

³ § 20 b neu eingefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁴ Neues 1. Kapitel eingefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011; die bisherigen Kapitel 1-4 werden zu Kapiteln 2-5

⁵ Neuer § 27 eingefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011; die bisherigen §§ 27-41 werden zu §§ 28-42, die bisherigen §§ 42-68 werden zu §§ 43-69, der bisherige § 69 wird gestrichen.

3. Kapitel: Studiendekane, Studiengangskordinatoren⁶

§ 37 Amtsbezeichnung und Amtszeit

§ 38 Wahlverfahren

4. Kapitel: Fakultätsräte

§ 39 Größe der Fakultätsräte

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 40 Aufgabenbereich

§ 41 Wahlverfahren

§ 42 Stellvertretung

IV. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel: Professoren und Professorinnen

§ 43 Berufungsverfahren

§ 44 Berufungsausschuss

§ 45 Aufstellung der Vorschlagslisten

§ 46 Probelehrveranstaltungen

§ 47 Fachgutachten

§ 48 Sondervoten

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 49 Bestellungsverfahren

V. Abschnitt: Nebenberufliches wissenschaftliches Personal

§ 50 Lehrbeauftragte und sonstige nebenberuflich Tätige

VI. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 51 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

§ 52 Einberufung

§ 53 Aufgaben

2. Kapitel: Fachschaftenrat

⁶ 3. Kapitel neu bezeichnet mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

§ 54 Zusammensetzung
§ 55 Aufgabe

3. Kapitel: Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 56 Zusammensetzung
§ 57 Wahl
§ 58 Aufgaben
§ 59 Einberufung

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 60 Aufgaben
§ 61 Einberufung

VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien

§ 62 Geltungsbereich
§ 63 Ladungen
§ 64 Beschlussfähigkeit
§ 65 Zustandekommen von Beschlüssen
§ 66 Öffentlichkeit
§ 67 Geheime Abstimmung
§ 68 Stimmrechtsübertragung
§ 69 Geschäftsordnung

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 70 Änderungen der Grundordnung
§ 71 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Namensführung und Hochschulbezeichnung

- (1) Anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule Kempten“ wird als Name die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten⁷“ geführt.
- (2) Die Verwendung der Zusatzbezeichnung in Körperschaftsangelegenheiten (gem. Art. 73 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) bleibt unberührt.

⁷ Neue Hochschulbezeichnung mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

§ 2 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium der Fachhochschule Kempten gehören bis zu 30⁸ Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die dem Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.⁹ ²Wiederbestellung ist zulässig.³ Eine Vertretung ist nicht zulässig. ⁴Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (3) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. ²Der Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. ³Das Kuratorium tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ⁴Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

II. Abschnitt: Zentrale Organe, Gremien und Einrichtungen

1. Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)

§ 3 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Fachhochschule Kempten wird von einem Präsidium geleitet. ²Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) bzw. der Vorsitzenden (Präsidentin), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen) sowie dem Kanzler bzw. der Kanzlerin. ³Der Hochschulrat kann bestimmen, dass ein dritter Vizepräsident bzw. eine dritte Vizepräsidentin bestellt wird.¹⁰
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin umfasst zehn Semester, die der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen fünf Semester, jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3)¹¹ ¹Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen ist zulässig. ²Über die Zulässigkeit einer Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin für eine Amtszeit von mehr als 12 Jahren und über die Zulässigkeit einer Wiederwahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen für eine Amtszeit von mehr als 10 Jahren entscheidet der Hochschulrat bei der Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin vor der Ausschreibung und bei der Wiederwahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vor Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet.

§ 4 Vertretung im Präsidium

¹Soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin nach Art. 21 BayHSchG gegeben ist, bestimmt der Präsident/die Präsidentin im Benehmen mit

⁸ Erhöhung der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder mWv 03.12.2011 durch Änderungssatzung v 30.11.2011

⁹ § 2 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst mWv 01.10.2011 gemäß § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung v 02.03.2011

¹⁰ § 3 Abs. 1 Satz 3 angefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

¹¹ § 3 Abs. 3 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung nach Art. 21 Abs. 9 BayHSchG einen der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen zu seinem/ihrer ständigen Vertreter/Vertreterin für die Dauer von 2 Semestern. ²Art. 19 Abs. 2 Satz 3 und Art. 23 Abs. 3 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 5 Abwahl der gewählten Präsidiumsmitglieder

- (1) ¹Der Präsident/die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident/die Präsidentin aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 6 entsprechend.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung eines neuen Präsidenten/einer neuen Präsidentin statt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin vorzeitig aus seinem/ihrer Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen.

§ 7 Berichtswesen

¹Das Präsidium kann von allen Organen und Gremien der Fachhochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

2. Kapitel: Wahl der Präsidiumsmitglieder

§ 8 Wahl des Präsidenten, der Präsidentin

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten/die Präsidentin in einer eigens nur für diese Wahl anberaumten Sitzung.

- (2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiter ist der Kanzler/die Kanzlerin.

§ 9 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin wird vom Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich und hochschulöffentlich ausgeschrieben. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, dem/der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekanen/Dekaninnen die Namen der Bewerber/Bewerberinnen und ihren beruflichen Werdegang nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.¹²

§ 10 Wahlvorschlag

- (1) ¹Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane/Dekaninnen und Hochschulratsmitglieder einen gemeinsamen Wahlvorschlag. ²Kommt hiernach kein einvernehmlicher Wahlvorschlag zustande, stimmt der Hochschulrat über die einzelnen Wahlvorschläge der Vorschlagsberechtigten ab.
- (2) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens drei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter gemäß § 10 Abs. 2 findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.
- (2) ¹In der dem Wahltag vorausgehenden Woche ist eine Sitzung einzuberufen, in der den Bewerbern Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine von Absatz 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrates unter Nennung der Bewerbernamen spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich hierzu ein.

¹² § 9 Satz 2 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 68 dieser Grundordnung. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses.
- (4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Er stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ⁴Der/die Wahlberechtigte übergibt den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne legt. ⁵Die Stimmabgabe ist zu vermerken.
- (5) ¹Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 13 Wahlergebnis

- (1) Als Präsident/Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ²Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern. ³Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Bewerber zur Wahl stehen, keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Die Hochschule teilt dem/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. ³Gibt der/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (5) Nimmt der/die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn/sie der Wahlleiter dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 14 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 16 Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder

- (1) Nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfinden soll bzw. vier Wochen nach Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, teilt dieser/diese den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin (gem. Art. 22 Abs. 1 BayHSchG) dem Wahlleiter schriftlich mit.¹³
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben.
- (3) ¹Frühestens drei und spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags gemäß Absatz 1 findet die Wahl statt. ²§ 8, § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie §§ 12 und 13 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.
- (5) ¹Das jeweilige Wahlergebnis wird vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Der Wahlleiter teilt den Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. ³Geben die Gewählten innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (6) Nimmt der/die Gewählte die Wahl an oder gilt die Wahl als angenommen, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten/die Präsidentin.

¹³ § 16 Abs. 1 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

3. Kapitel: Senat und Hochschulrat

§ 17 Größe des Senats

- (1) ¹Im einzelnen gehören dem Senat folgende Gruppenvertreter an:
6 Professoren bzw. Professorinnen¹⁴
1 wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin
1 sonstiger Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin
2 Studierende¹⁵.
²Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Professorenvertreter/Professorenvertreterinnen derselben Fakultät angehören.¹⁶
- (2) Wenn kein hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter/keine hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin als Vertreter/Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Senat vorhanden ist, gehören dem Senat **7 Professoren/Professorinnen**¹⁷ an; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.¹⁸
- (3) Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist neben den Gruppenvertretern stimmberechtigtes Mitglied des Senats.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder wirken im Senat mit beratender Stimme mit.

§ 18 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Mitgliedern des Senats **zehn**¹⁹ Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur sowie insbesondere Wirtschaft und beruflicher Praxis (als nicht hochschulangehörige Mitglieder) an.
- (2) Zu Beginn des einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semesters teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlä-

¹⁴ Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen von fünf auf sechs erhöht mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.04.2013; für die Durchführung der Allgemeinen Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 findet die geänderte Fassung des § 17 Abs. 1 Satz 1 bereits Anwendung.

¹⁵ Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden von einem/einer auf zwei erhöht mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.04.2013; ; für die Durchführung der Allgemeinen Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 findet die geänderte Fassung des § 17 Abs. 1 Satz 1 bereits Anwendung.

¹⁶ § 17 Abs. 1 Satz 2 angefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

¹⁷ Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen von sechs auf sieben erhöht mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.04.2013; für die Durchführung der Allgemeinen Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 findet die geänderte Fassung des § 17 Abs. 2 bereits Anwendung.

¹⁸ § 17 Abs. 2 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

¹⁹ Anzahl der Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur sowie insbesondere Wirtschaft und beruflicher Praxis erhöht von acht auf zehn mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 16.04.2013

gen Stellung zu nehmen. ²Anschließend leitet sie die Vorschläge dem Senat zur Bestätigung zu.

- (3) ¹Scheidet ein nicht hochschulangehörendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der bisherige Vorsitzende des Hochschulrates beruft die vom Staatsministerium bestellten Mitglieder des neuen Hochschulrates zur ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden nach Art. 26 Abs. 4 BayHSchG. ² Bei Verhinderung des bisherigen Hochschulratsvorsitzenden nimmt sein Stellvertreter die Aufgabe nach Satz 1 wahr.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder wirken im Hochschulrat mit beratender Stimme mit.

4. Kapitel: Zentrale und wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen sowie Koordinierungsgremien

§ 19 Zentrale Einrichtungen (Betriebseinheiten)

- (1) ¹An der Hochschule Kempten bestehen als Zentrale Einrichtungen (gem. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG) folgende Betriebseinheiten:
 1. die Bibliothek (ZBI)
 2. das Rechenzentrum (ZRZ)
 3. die zentrale Betriebswerkstatt (ZBW)
 - 4²⁰. das Forschungszentrum Allgäu (FZA) mit dem Technologienetzwerk Allgäu (TNA).²Als zentrale Einrichtungen sind die Betriebseinheiten der Hochschulleitung zugeordnet.
- (2) Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben der Betriebseinheiten ergeben sich aus den jeweiligen Betriebsordnungen.

§ 20 Studienbereiche²¹

Für fakultätsübergreifende Studiengänge können von der Hochschulleitung im Benehmen mit den Dekanen/Dekaninnen der betroffenen Fakultäten für die gemeinsame fachbezogene Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre (gem. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG) Studienbereiche als wissenschaftliche Einrichtungen eingerichtet werden.²²

²⁰ mWv 03.12.2011 durch Änderungssatzung v 30.11.2011

²¹ Überschrift neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

²² § 20 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

§ 20a²³ Professional School

- (1) ¹Zum Angebot von Studiengängen und Zertifikatslehrgängen im Rahmen der Weiterbildung bildet die Hochschule eine Professional School of Business and Technology. ²Die Professional School ist der Hochschulleitung zugeordnet.
- (2) ¹Für die Professional School wird ein Weiterbildungsrat gegründet. ²Die Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus Richtlinien, die die Erweiterte Hochschulleitung erlässt.
- (3) Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 8 und 9 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 20b²⁴ Kompetenzzentren der Forschung und Entwicklung

¹Um Aufgaben der angewandten Forschung und Entwicklung zu erfüllen, bildet die Hochschule Kompetenzzentren der Forschung und Entwicklung, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder der Hochschulleitung zugeordnet werden. ²Nähere Regelungen über die Zuordnung, Organisation und Aufgaben trifft die Erweiterte Hochschulleitung.

§ 21 Koordinierungsgremien (Koordinierungsrat)

- (1) Für fakultätsübergreifende Studiengänge wird für die gemeinsame fachbezogene Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre von der Hochschulleitung auf Antrag der beteiligten Fakultäten (gem. Art. 19 Abs. 6 BayHSchG) eine Koordinierungskommission eingerichtet, die den überwiegend am Curriculum beteiligten Fakultäten (Stammfakultäten) zugeordnet ist.
- (2) Mitglieder der Koordinierungskommission sind jeweils zwei von den Stammfakultäten entsandte hauptamtliche Professoren, die überwiegend in dem betreffenden Studiengang lehren, sowie ein/eine vom Fachschaftenrat entsandter Studierender/entsandte Studierende, der/die in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist.
- (3) ¹Die Mitglieder der Koordinierungskommission können aus den Professorenvertretern eine kollegiale oder monokratische Leitung für eine Amtszeit von 4 Semestern wählen. ²Die Leitung der Koordinierungskommission hat in den Fakultätsräten in allen Angelegenheiten des fakultätsübergreifenden Studiengangs ein Beratungs-, Vorschlags- und Antragsrecht.

²³ § 20a neu eingefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

²⁴ § 20b neu eingefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 22 Aufgabenbereich

¹Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 BayHSchG betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Frauenbeauftragte gehört der erweiterten Hochschulleitung und dem Senat jeweils mit Stimmrecht an. ³Sie nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates ohne Stimmrecht teil.

§ 23 Wahlverfahren und Amtsperiode

- (1) ¹Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt. ²Den Wahltermin legt das Präsidium fest. ³Wahlleiter ist der Kanzler/die Kanzlerin.²⁵
- (2)²⁶ ¹Das Amt der Frauenbeauftragten wird hochschulweit unter Setzung einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen ausgeschrieben. ²Der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte die Namen der Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ³Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen eingereicht werden. ⁴Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.
- (4) Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin abweichend von Absatz 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 24 Stellvertretung und Konferenz der Frauenbeauftragten

- (1) Für die Frauenbeauftragte der Hochschule wird eine Stellenvertreterin gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 23 entsprechend.
- (3) Die Frauenbeauftragte der Hochschule, ihre Stellvertreterin und die Frauenbeauftragten der Fakultäten bilden zusammen die Konferenz der Frauenbeauftragten.

²⁵ § 23 Abs. 1 Satz 3 angefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

²⁶ § 23 Abs. 2 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

6. Kapitel: Behindertenbeauftragte der Hochschule

§ 25 Aufgabenbereich und Bestellung

Ein Behindertenbeauftragter/eine Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule.

(1) In diesem Rahmen bestehen insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerber/innen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
- Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren etc. auf Antrag des Studierenden.
- Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen - Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

(2)²⁷ Der/die Behindertenbeauftragte der Hochschule und die Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren/Professorinnen sowie der sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines/einer neuen Behindertenbeauftragten im Amt. ²Den Wahltermin legt das Präsidium fest. ³Wahlleiter ist der Kanzler/die Kanzlerin. ⁴Das Amt des/der Behindertenbeauftragten und die Stellvertretung werden hochschulweit unter Setzung einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen ausgeschrieben. ⁵Der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Senats die Namen der Bewerber/Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ⁶Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen eingereicht werden. ⁷Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen einzureichen.

(3)²⁸ Der/die Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben und kann zu diesen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.

²⁷ § 25 Abs. 2 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

²⁸ § 25 Abs. 3 angefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

7. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 26 Errichtung und Aufgaben

- (1) ¹Das Präsidium, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. ²Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. ³Die Frauenbeauftragte ist zu allen Sitzungen von sachverständigen Gremien einzuladen und hat dort volles Stimmrecht.
- (2) Die Studiendekankonferenz ist ein ständiges Sachverständigengremium des Senats.
- (3) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.
- (4) Die Mitglieder des Hochschulrats haben Anspruch auf volle Information über die Arbeit der Sachverständigengremien anderer Kollegialorgane nach Absatz 1 und 2.

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Gliederung der Hochschule²⁹

§ 27 Fakultäten³⁰

- (1) Die Hochschule Kempten gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Betriebswirtschaft (BW)
2. Elektrotechnik (EL)
3. Informatik (IF)
4. Maschinenbau (MB)
5. Soziales und Gesundheit (SG)
6. Tourismus (TO)

- (2) Die den Fakultäten zugewiesenen leistungs- und belastungsbezogenen Mittel werden in der Regel nach dem gleichen Schlüssel verteilt, den das Ministerium bei der Mittelzuweisung an die Hochschulen verwendet.

²⁹ Neues 1. Kapitel eingefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011; die bisherigen Kapitel 1-4 werden zu Kapiteln 2-5.

³⁰ Neuer § 27 eingefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011; die bisherigen §§ 27-41 werden zu §§ 28-42, die bisherigen §§ 42-68 werden zu §§ 43-69, der bisherige § 69 wird gestrichen.

2. Kapitel: Dekan, Dekanin und Prodekan, Prodekanin

§ 28 Wahl des Dekans, der Dekanin

- (1) ¹Der Dekan/die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät für eine Amtszeit von sechs Semestern³¹ gewählt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan/Dekanin im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Durch Beschluss des Fakultätsrats kann jeweils festgelegt werden, dass abweichend von Satz 1 der Dekan/die Dekanin von den Mitgliedern der Fakultät aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät unter Beachtung der Stimmengewichtung nach Art. 28 Abs. 8 Satz 2 BayHSchG unmittelbar gewählt wird.³²
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin abweichend von Absatz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des/der vorzeitig Ausscheidenden gewählt.

§ 29 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt³³

- (1) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt finden unverzüglich in der Vorlesungszeit Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten § 31 bis § 34³⁴ entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.
- (2) Erklärt kein Vorgeschlagener/keine Vorgeschlagene das Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchgeführt.

§ 30 Abberufungen

Beabsichtigt das Präsidium den Dekan/die Dekanin oder den Prodekan/die Prodekanin oder beide von ihrem Amt abzurufen, so beruft im ersteren Falle die Dekanatsvertretung, im zweiten Falle die Dekanatsleitung sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen im Fakultäts-

³¹ Die Amtszeit des zu Beginn des SS 2011 gewählten Dekans endet gemäß § 2 Abs. 4 der Änderungssatzung v 02.03.2011 mit Ablauf des SS 2013!

³² § 28 Abs. 1 Satz 3 angefügt mWv 13.03.2012 durch Änderungssatzung v 08.03.2012

³³ **Für die Wahlen der Dekane, Prodekane, Studiendekane und Frauenbeauftragten der neuen Fakultäten Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Informatik, Soziales und Gesundheit sowie Tourismus zu Beginn des Sommersemesters 2011 gilt § 29 der Grundordnung entsprechend. Bis zum Amtsantritt nach der Wahl werden in den drei neuen Fakultäten Betriebswirtschaft, Soziales und Gesundheit, Tourismus die Aufgaben der Dekane, Prodekane, Studiendekane und Frauenbeauftragten jeweils vom Dekan, Prodekan, Studiendekan und der Frauenbeauftragten der bisherigen Fakultät Betriebs-, Sozial- und Tourismus wirtschaft sowie in den zwei neuen Fakultäten Elektrotechnik und Informatik jeweils vom Dekan, Prodekan, Studiendekan und der Frauenbeauftragten der bisherigen Fakultät Elektrotechnik und Informatik wahrgenommen.**

³⁴ Im neuen § 29 Abs. 1 werden die alten §§ 30-33 durch die neuen §§ 31-34 ersetzt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011.

rat unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, der sich mit der Abberufung befasst und ggf. über die Einlegung eines Widerspruchs (gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG) entscheidet.

§ 31 Wahlausschuss

- (1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans/einer Dekanin bestellt jeder Fakultätsrat einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus deren Mitte den Vorsitz. ²Dieser und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 32 Wahlverfahren

- (1) ¹Die Wahl des Dekans/der Dekanin findet nach Beginn des letzten Semesters der Amtszeit des/der amtierenden Dekans/Dekanin statt. ²Hierzu fordert der/die Vorsitzende des Wahlausschusses die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.³⁵
- (2)³⁶ ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses bis spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses einen Kandidaten aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen vorschlagen.³⁷ ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der/die Vorsitzende unverzüglich die Namen der Kandidaten an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.
- (3) ¹Spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlausschusses müssen die Vorgeschlagenen gegenüber dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich erklären, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind.³⁸ ²Andernfalls werden sie von der Kandidatenliste gestrichen. ³Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung durch Anschlag.
- (4) ¹Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidaten unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 3³⁹ dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens. ²Das Präsidium kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten sein Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.
- (5) ¹Erteilt das Präsidium sein Einvernehmen, so lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidaten, die das Einvernehmen des Präsidiums erhalten ha-

³⁵ § 32 Abs. 1 Satz 2 angefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

³⁶ Bisheriger Abs. 2 wird gestrichen mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011, die bisherigen Abs. 3-6 werden zu Abs. 2-5.

³⁷ Satz 1 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

³⁸ Satz 1 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

³⁹ Früherer Abs. 4 durch neuen Abs. 3 ersetzt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

ben. ³Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach Abs. 1 Satz 2 und den Abs. 2 – 4 durchgeführt.⁴⁰ ⁴Die in Abs. 1 Satz 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.⁴¹

§ 33 Durchführung der Wahl

¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 64⁴² dieser Grundordnung. ³Gewählt wird ohne Aussprache mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln. ⁴Im Übrigen gilt § 12 Abs. 5 sinngemäß.

§ 34 Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekan/Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (2) ¹Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. ²Er teilt dem/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.⁴³ ³Gibt der/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten/der Präsidentin, der/die es hochschulöffentlich bekannt macht.
- (4) Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 35 Wahlprüfung

¹Für die Wahlprüfung gilt § 15 sinngemäß. ²An die Stelle des Wahlleiters tritt der Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 36 Wahl des Prodekans, der Prodekanin

- (1) Die Wahl des Prodekans/der Prodekanin findet jeweils im letzten Semester der Amtszeit des/der amtierenden Prodekans/Prodekanin nach der Wahl des Dekans/der Dekanin statt.⁴⁴

⁴⁰ Abs. 5 Satz 3 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁴¹ Abs. 5 Satz 4 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁴² Bisheriger § 63 wird durch neuen § 64 ersetzt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011.

⁴³ Satz 2 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁴⁴ Die Amtszeit des zu Beginn des SS 2011 gewählten Prodekans endet gemäß § 2 Abs. 4 der Änderungssatzung v 02.03.2011 mit Ablauf des SS 2013!

- (2) ¹Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der Dekan/die Dekanin. ²Dieser/diese leitet seinen/ihren Wahlvorschlag spätestens zwei Wochen nach der eigenen Wahl nachrichtlich an das Präsidium weiter. ³Zur Wahl steht nur der vom Dekan/Dekanin vorgeschlagene Kandidat.
- (3) Für die Durchführung der Wahl finden im Übrigen die §§ 28 und 31 bis 34⁴⁵ entsprechende Anwendung.
3. Kapitel: Studiendekane, Studiengangskoordinatoren⁴⁶

§ 37⁴⁷ Amtsbezeichnung und Amtszeit

- (1) ¹Die für Lehre und Studium beauftragte Lehrperson führt die Bezeichnung „Studiendekan“ bzw. „Studiendekanin“. ²Der Studiendekan/die Studiendekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch die Amtsnachfolge im Amt. ³Der Fakultätsrat kann aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät weitere Studiendekane oder Studiendekaninnen wählen. ⁴Die Aufgabenabgrenzung erfolgt durch den Fakultätsrat.
- (2) ¹Jede Fakultät kann für die Aufgaben der Entwicklung, Planung und Organisation einzelner Studiengänge Studiengangskoordinatoren/Studiengangskoordinatorinnen bestellen. ²Studiengangskoordinatoren/Studiengangskoordinatorinnen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch die Amtsnachfolge im Amt. ²Sie unterstützen den Dekan/die Dekanin und den Studiendekan/die Studiendekanin bei der Umsetzung der Beschlüsse des Fakultätsrats für den betreffenden Studiengang.

§ 38 Wahlverfahren

¹Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans/ Studiendekanin auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Im Übrigen gelten für diese Wahlen die Vorschriften für die Dekanswahlen entsprechend.⁴⁸ ³Für das Wahlverfahren für die Studiengangskoordinatoren gelten die Vorschriften für die Wahl des Prodekanes/der Prodekanin entsprechend.⁴⁹

⁴⁵ Bisherige §§ 27 und 30 bis 33 werden durch neue §§ 28 und 31 bis 34 ersetzt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011.

⁴⁶ Überschrift des neuen 3. Kapitels neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁴⁷ neuer § 37 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁴⁸ Satz 2 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁴⁹ Satz 3 angefügt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

4. Kapitel: Fakultätsräte

§ 39 Größe der Fakultätsräte

- (1) Die Zusammensetzung der Fakultätsräte ergibt sich aus Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG.⁵⁰
- (2) Professoren und Professorinnen, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,
 - bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken,
 - bei allen anderen Angelegenheiten beratend mitzuwirken.

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 40 Aufgabenbereich

¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen sowie beratenden Ausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 41 Wahlverfahren

- (1) ¹Die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultäten erfolgen nach der Wahl des Dekans, sofern die Amtszeiten der Frauenbeauftragten und des Dekans zum selben Zeitpunkt enden. ²Den Wahltermin legt der Fakultätsrat fest.
- (2) Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge beim Dekan zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren⁵¹ gewählt. ²Im Übrigen gilt § 23 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 42 Stellvertretung

- (1) Für die Frauenbeauftragte der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin stattfinden muss.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 41 Abs. 3⁵² entsprechend.

⁵⁰ neuer § 39 Abs. 1 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁵¹ Die Amtszeit der zu Beginn des SS 2011 gewählten Frauenbeauftragten endet gemäß § 2 Abs. 4 der Änderungssatzung v 02.03.2011 mit Ablauf des SS 2013!

IV. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel: Professoren und Professorinnen

§ 43 Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren richtet sich nach Art. 18 BayHSchPG.

§ 44 Berufungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG Berufungsausschüsse von Fakultätsräten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eingesetzt.
- (2) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat dessen Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. ²Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren oder Professorinnen sein.
- (3) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt der Dekan/die Dekanin die Zusammensetzung des Berufungsausschusses dem Präsidium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung des Präsidiums nochmals über die Zusammenfassung des Berufungsausschusses zu befinden.
- (4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 45 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet alle Bewerbungen mit den Bewerbungsunterlagen für die Stelle einer Professur spätestens am Tag nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem/der zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu.⁵³ ²Das Präsidium kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.
- (2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber. ³Er erstellt sodann eine mit Begründung versehene Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber und leitet diese dem Präsidium zu.
- (3) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese beim Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

⁵² Bisheriger § 40 Abs. 3 wird durch neuen § 41 Abs. 3 ersetzt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁵³ Satz 1 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

- (4) Der Berufungsausschussvorsitzende übermittelt die Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten und Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber dem Präsidenten/der Präsidentin.⁵⁴
- (5) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem/der Vorsitzenden des Senats zur Stellungnahme zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Berufungsausschusses anzuhören. ³Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die das Präsidium nicht gebunden ist.
- (6) ¹Der/die Vorsitzende des Senats übermittelt dem Präsidium die Stellungnahme nach Absatz 5. ²Das Präsidium beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. ³Beabsichtigt das Präsidium von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung des Präsidiums seinen Vorschlag zu überdenken. ⁴Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss des Präsidiums abweicht, und ändert das Präsidium daraufhin seinen Beschluss nicht, informiert der Präsident/die Präsidentin hierüber den Dekan/die Dekanin, der/die unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der der Präsident/die Präsidentin einzuladen ist. ⁵Der Präsident/die Präsidentin erläutert in der Sitzung die vom Präsidium getroffene Entscheidung. ⁶Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für das Präsidium keine bindende Wirkung.
- (7) Lehnt das Präsidium die Vorschlagsliste ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (8) Der Präsident/die Präsidentin teilt die getroffene Entscheidung nach Absatz 6 Satz 2 umgehend dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der betroffenen Fakultät mit.
- (9) Berufungsausschuss, Präsidium und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.
- (10)⁵⁵ Abweichend von Art. 18 Abs. 6 Satz 1 BayHSchPG entscheidet der Präsident/die Präsidentin über die Berufung von Professoren und Professorinnen. Der Präsident/die Präsidentin ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden; er/sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

§ 46 Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag der Berufungsausschüsse von dessen Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). ³Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ⁴Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird den Bewerbern

⁵⁴ Abs. 4 neu gefasst mWv 19.02.2009 durch Änderungssatzung v 16.02.2009

⁵⁵ Abs. 10 neu gefasst mWv 19.08.2009 durch Änderungssatzung v 12.11.2009

vom Berufungsausschuss gestellt. ⁵Für die andere Lehrveranstaltung können die Bewerber das Thema frei wählen.

- (2) ¹Zu den Lehrveranstaltungen werden von dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
1. der Präsident/die Präsidentin,
 2. die Mitglieder des Berufungsausschusses,
 3. die Mitglieder des Senats,
 4. die übrigen hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Fakultät,
 5. die Studierenden in der betreffenden Fakultät.
- ²Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die in Nr. 1-5 genannten Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen hiervon Kenntnis erlangen. ³Der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ⁴In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag von Bewerbern den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken.
- (3) Der Studiendekan/die Studiendekanin soll, die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung nehmen.

§ 47 Fachgutachten

- (1) ¹Über die im Berufungsvorschlag platzierten Kandidaten sind vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen (externe Gutachter) einzuholen. ²Die Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss. ³Der Berufungsausschuss bestimmt auch, welcher der beiden externen Gutachter Mitglied des Berufungsausschusses sein soll und das vergleichende externe Gutachten (nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG) erstellt. ⁴Die vergleichende Würdigung im Berufungsvorschlag (nach Art. 18 Abs. 4 Satz 11 BayHSchPG) bleibt davon unberührt. ⁵Für die Benennung externer Gutachter kann der Bewerber Vorschläge unterbreiten. ⁶Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) ¹Sofern Gutachter nicht die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung aller Bewerber/Bewerberinnen aus eigener Anschauung kennen, werden sie zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen.⁵⁶ ²Die Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 48 Sondervoten

Sondervoten von Professoren oder Professorinnen der Fakultät sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach Protokollerstellung der Beschlussfassung des Berufungs-

⁵⁶ Abs. 2 Satz 1 neu gefasst mWv 19.02.2009 durch Änderungssatzung v 16.02.2009

ausschusses über die Vorschlagsliste beim Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der diese unverzüglich an das Präsidium weiterleitet. ²(ersatzlos gestrichen)⁵⁷

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 49 Bestellungsverfahren

- (1) Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben.
- (3) Über die Vorschlagsliste der Fakultät entscheidet das Präsidium.

V. Abschnitt: Nebenberufliches wissenschaftliches Personal

§ 50 Lehrbeauftragte und sonstige nebenberufliche Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten auf Vorschlag des betreffenden Dekans bestellt oder abberufen. ²Die Dekane legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten vor. ³Im Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.

VI. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 51 Wahl des Vorsitizes und der Stellvertretung

- (1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und den Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident/die Präsidentin.
- (3) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine

⁵⁷ Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 ersatzlos gestrichen mWv 19.08.2009 durch Änderungssatzung v 12.11.2009

Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidium geladen.

- (5) ¹Jeder/jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung je einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (6) Zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (7) ¹Zum/zur Vorsitzenden des Studentischen Konvents und als Stellvertreter/Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (8) ¹Der Präsident/die Präsidentin teilt den/der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidium eingegangen ist.
- (9) ¹Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Absatz 7 gilt entsprechend. ³Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

§ 52 Einberufung

- (1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem/seiner Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 53 Aufgaben

Der Studentische Konvent führt im Zusammenwirken mit dem Sprecher- und Sprecherinnenrat die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG näher aufgeführten Aufgaben durch.

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 54 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Fachschaftenrats ergibt sich aus Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

§ 55 Aufgabe

Der Fachschaftenrat wählt zwei Vertreter der Studierenden in den Sprecher- und Sprecherinnenrat.

3. Kapitel: Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 56 Zusammensetzung

¹Der Sprecherrat besteht aus **sechs**⁵⁸ Studierenden. ²Die Zusammensetzung des Sprecherrats ergibt sich aus Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG.

§ 57 Wahl

- (1) ¹Der Studentische Konvent und der Fachschaftenrat wählen jeweils aus den an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bzw. aus den Studierendenvertretern in den Fakultätsräten je zwei Mitglieder in den Sprecherrat. ²Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahlen des Vorsitzenden des studentischen Konvents in getrennten Wahlgängen statt. ³Der/die Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. ⁴Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.
- (2) ¹Jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab.
- (3) Jeder Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherrats eine Stimme.
- (4) ¹Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. ²Unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) ¹Die Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 51 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1⁵⁹ gelten entsprechend.
- (6) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

⁵⁸ Anzahl der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates erhöht von fünf auf sechs mWv 01.01.2013 durch Änderungssatzung v 16.04.2013

⁵⁹ Bisheriger § 50 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 durch neuen § 51 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 ersetzt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

§ 58 Aufgaben

- (1) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG näher bezeichneten Aufgaben durch.
- (2) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecher- und Sprecherinnenrat die laufenden Angelegenheiten selbständig. ³Er ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

§ 59 Einberufung

¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist von seinem/seiner Vorsitzenden mindestens einmal im Semester, bei Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen. ²Im Übrigen gelten die Regelungen in § 52 Abs. 2⁶⁰ entsprechend.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 60 Aufgaben

¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Der Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Sie haben gegenüber der Fachschaftsvertretung über ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

§ 61 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher/der Fachschaftssprecherin einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 25 % ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

⁶⁰ Bisheriger § 51 Abs. 2 wird durch neuen § 52 Abs. 2 ersetzt mWv 15.03.2011 durch Änderungsatzung v 02.03.2011

VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien

§ 62 Geltungsbereich

Im Vollzug von Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gelten die nachfolgenden Regelungen für alle Kollegialorgane und sonstige Hochschulgremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 63 Ladungen

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absätze 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 64 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 63 Abs. 1⁶¹ ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 63 Abs. 1⁶² vorsorglich mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

⁶¹ Bisheriger § 62 Abs. 1 wird durch neuen § 63 Abs. 1 ersetzt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

⁶² Bisheriger § 62 Abs. 1 wird durch neuen § 63 Abs. 1 ersetzt mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

§ 65 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Prüfungsgremien sind Stimmenenthaltungen unzulässig.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter, keinen Aufschub duldenden Dringlichkeit, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der/die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ³Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gezeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der/die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens zwei Kalenderwochen betragen. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Absatz 1 gilt entsprechend. ⁷Der/die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den betreffenden Akten.
- (3)⁶³ Für die Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Dekans-, Prodekans- und Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten, zum Behindertenbeauftragten der Hochschule und zu Studiengangskordinatoren finden die vorstehenden Absätze keine Anwendung.

§ 66 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 67 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustim-

⁶³ neuer § 65 Abs. 3 neu gefasst mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 02.03.2011

men, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 68 Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. ²Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedergruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Bei nur einem Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine Stimmrechtsübertragung auf einen gewählten Ersatzvertreter möglich. ⁴Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedergruppe ist ausgeschlossen.
- (2) Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf die nicht hochschulangehörigen Mitglieder übertragen und umgekehrt.
- (3) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann davon nur ein Stimmrecht wahrgenommen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 69 Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können nach Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen. ²Bis zum Erlass entsprechender Geschäftsordnungen und für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 70 Änderungen der Grundordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt und dem Hochschulrat durch den Rektor bzw. den Präsidenten/die Präsidentin zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

§ 71 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Kempten vom 01.08.1989 (KWMBI II S. 307), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2004, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Fachhochschule Kempten vom 28.11.2006 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 12.02.2007 - Nr. XI/6 - H 3311.KE-11/41 320 -.

Kempten, den 30.03.2007

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
– Rektor –

Diese Satzung wurde am 30.03.2007 in der Fachhochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.03.2007 durch Aushang in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 30.03.2007.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzungen Vom 16.02.2009, Vom 12.11.2009, Vom 02.03.2011, Vom 30.11.2011, Vom 08.03.2012 und Vom 16.04.2013 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Grundordnung Vom 30.03.2007 und vorgenannter Änderungssatzungen wird hierdurch nicht berührt.